

13 C 1503/25

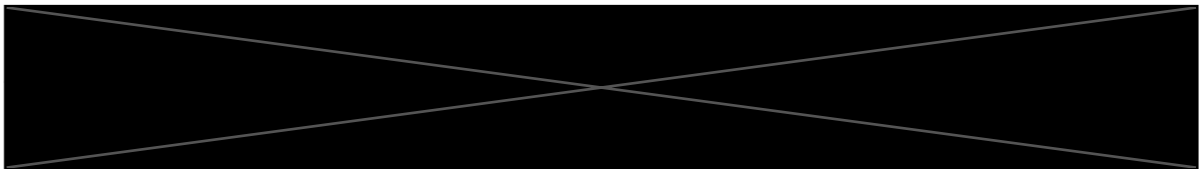


**Amtsgericht Mülheim an der Ruhr**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

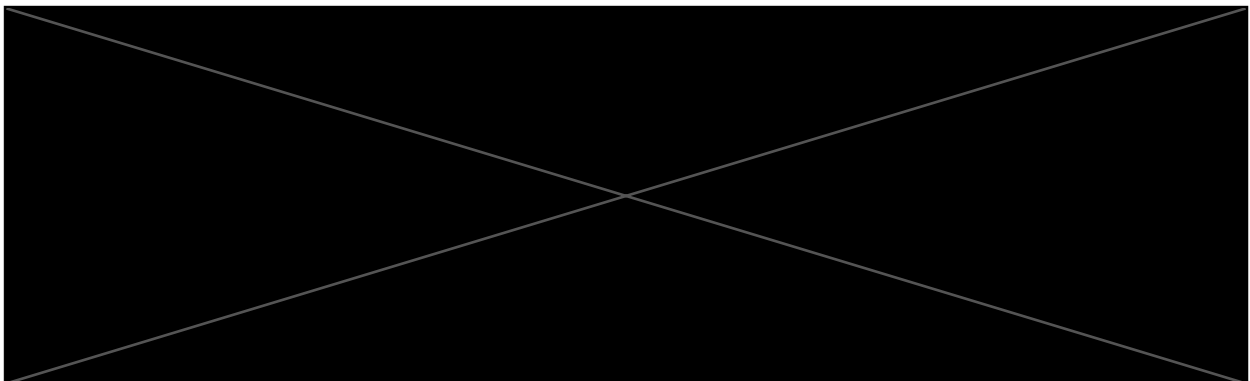


Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte VINQO  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Bornberg  
94, 42109 Wuppertal,

gegen



hat das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

auf die mündliche Verhandlung vom 03.06.2026  
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 774,93 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.10.2025 zu zahlen.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

#### **T a t b e s t a n d:**

Die Klägerin ist eine Versicherungsgesellschaft. [REDACTED] (im Folgenden: der Versicherungsnehmer) schloss mit der Klägerin einen Vertrag über eine Rechtsschutzversicherung unter der Versicherungsnummer [REDACTED] ab.

Der Beklagte ist Rechtsanwalt und Partner der Rechtsanwaltssozietät [REDACTED] Rechtsanwälte und Notare. Im März 2021 wandte der Versicherungsnehmer sich an die Anwaltskanzlei des Beklagten, um Ansprüche gegen die Mercedes-Benz AG geltend zu machen, und erteilte eine entsprechende Vollmacht. Anlass der Beauftragung war, dass das Navigationsgerät in einem Pkw, den der Versicherungsnehmer 2017 bei der Mercedes-Benz AG erworben hatte, einen Defekt aufwies.

Die Bearbeitung des Mandates übernahm Herr Rechtsanwalt [REDACTED], der zum damaligen Zeitpunkt Partner der Kanzlei war. Dieser führte dann zunächst eine außergerichtliche Korrespondenz mit der Fa. Mercedes-Benz AG, die den geltend gemachten Anspruch zurückwies. Am 16.06.2021 wandte Rechtsanwalt [REDACTED] sich an die Klägerin zur Erteilung einer Deckungszusage. Dabei fügte er der Anfrage das an die Mercedes-Benz AG gerichtete Anspruchsschreiben und deren Ablehnung bei. Die Klägerin bestätigte mit Schreiben vom 29.06.2021 den Versicherungsschutz sowohl für die außergerichtliche Tätigkeit als auch, soweit erforderlich, für die Interessenwahrnehmung in der ersten Instanz.

Für die außergerichtliche Tätigkeit rechnete der Beklagte eine Geschäftsgebühr von

88,00 €, eine Kostenpauschale von 17,60 € sowie die MWSt. ab, insgesamt 125,66 €. Die Klägerin glich die Honorarforderung des Beklagten gegen den Versicherungsnehmer aus.

Der Beklagte, wiederum vertreten durch RA [REDACTED], erhob sodann für den Versicherungsnehmer eine Klage gegen die Mercedes-Benz AG vor dem AG Duisburg-Ruhrort. In der Klageschrift vom 06.08.2021, die er auch der Klägerin übersandte, trug er zusammengefasst folgenden Sachverhalt vor:

Anfang 2021 stellte [dortige] Kläger fest, dass das Navigationsgerät in dem 2017 von der [dortigen] Beklagten produzierten Pkw nicht mehr funktionierte. Bei einer Überprüfung durch die Beklagte wurde festgestellt, dass ein Kabel unter dem Bodenbelag beim Verlegen stark geknickt und falsch verlegt worden ist. Dadurch entstanden ein Kurzschluss und ein Defekt. Der Mangel ist auf einen Fehler in der Produktion zurückzuführen. Die Kosten der Instandsetzung betragen 1.057,08 €. Da nach dem Produkthaftungsgesetz aber nur Schäden über 500 € ersetzt werden, wurde nur ein Betrag von 557,08 € geltend gemacht.

Das Gericht wies die Klage mit Urteil vom 15.12.2021 ab. Zur Begründung führte es aus, dass ein Anspruch aus §§ 1 Abs. 1, 11 ProdHaftG nach § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG ausscheide, weil vom ProdHaftG nur Schäden an anderen Sachen als dem fehlerhaften Produkt selbst erfasst werden. Ein etwaiger Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB sei ausgeschlossen, weil nicht vorgetragen sei, dass ein Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen habe. Zudem sei der Gewährleistungsanspruch verjährt. Ein Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB komme mangels Darlegung einer kausalen Verletzungshandlung nicht in Betracht. Wegen der weiteren Begründung wird auf das Urteil des AG Duisburg-Ruhrort (Bl. 36 ff d. A.) Bezug genommen.

Die Klägerin leistete aufgrund der erteilten Deckungszusage folgende Zahlungen:

1. Gerichtskosten 174,00 €
2. Honorarforderung des Beklagten 233,24 €, nämlich
  - 1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG 114,40 €
  - 1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG 105,60 €
  - Kostenpauschale Nr. 7002 VV RVG 20,00 €
  - Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG (19 %) 37,24 €
3. Zahlungen an die Gegenseite aufgrund des Kostenfestsetzungsbeschlusses 242,03 €

Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.09.2025 forderte die Klägerin den Beklagten auf, bis zum 30.09.2025 an sie einen Betrag von 774,93 € zu erstatten. Nachdem eine Zahlung nicht erfolgte, forderte die Klägerin mit Schreiben vom 03.10.2025 unter Fristsetzung bis zum 10.10.2025 erneut zur Zahlung auf.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte hätte vor Erhebung der Klage bei sorgfältiger rechtlicher Prüfung erkennen müssen, dass die vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Ansprüche keine Erfolgsaussicht hatten. Ein Anspruch aus §§ 1 Abs. 1, 11 ProdHaftG sei von vornherein ausgeschlossen, da § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG Schäden am fehlerhaften Produkt selbst ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausnehme. Das Produkthaftungsgesetz erfasse ausschließlich Schäden an anderen Sachen als dem fehlerhaften Produkt. Hier habe der Versicherungsnehmer aber einen Defekt am Fahrzeug bzw. dessen Bestandteilen geltend gemacht. Auch für Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht habe keine Erfolgsaussicht bestanden, weil die gesetzliche Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen war. Schließlich habe auch kein deliktischer Anspruch bestanden, weil ein konkret feststellbares deliktisches Verhalten nicht substantiiert dargelegt worden sei.

Die Klägerin ist weiter der Ansicht, dass der Beklagte auch gegen Aufklärungs- und Mitteilungspflichten bei Beantragung des Deckungsschutzes verstoßen habe, indem er die Einwände gegen den Anspruch unvollständig dargelegt habe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 774,93 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.10.2025 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass die Klägerin die Deckungszusage in Kenntnis aller Umstände erteilt habe. Sie habe vor Erteilung der Deckungszusage stets selbst die Erfolgsaussichten zu prüfen und müsse sich nach erfolgter Prüfung daran festhalten lassen. Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung, da der Schaden bereits mit Erteilung der Deckungszusage im Jahr 2021 eingetreten sei.

Der Beklagte ist weiter der Ansicht, die Klage vor dem AG Duisburg- Ruhrort sei nicht vollkommen aussichtslos gewesen. Es habe im Schrifttum Meinungen gegeben, die dazu geeignet gewesen seien, die Haftung der damaligen Gegenseite zu begründen. Es sei durchaus möglich gewesen, dass das Gericht sich der rechtlichen Auffassung zugunsten des damaligen Klägers angeschlossen hätte. Die Argumentation bzgl. der Anwendbarkeit des ProdHaftG sei zumindest vertretbar gewesen.

Die am 29.12.2025 eingegangene Klage ist dem Beklagten am 16.01.2026 zugestellt worden.

Die Akte des AG Duisburg-Ruhrort 8 C 185/21 war beigezogen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die Klage ist bis auf einen Teil der Zinsforderung begründet. Die Klägerin kann von dem Beklagten Zahlung von 774,93 € aus §§ 280 Abs. 1 BGB, 86 Abs. 1 S. 1 VVG verlangen.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch aus übergegangenem Recht zu. Der Versicherungsnehmer der Klägerin hatte gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer Pflichtverletzung aus dem Anwaltsvertrag, der gem. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG auf die Klägerin übergegangen ist.

Der Versicherungsnehmer der Klägerin hat mit dem Beklagten und den damaligen Partnern der Kanzlei – Frau Rechtsanwältin [REDACTED]n und Herrn Rechtsanwalt [REDACTED]k - einen Vertrag über anwaltliche Beratung geschlossen (§§ 611, 675 BGB). Der Beklagte hat als Gesellschafter der GbR für Ansprüche aus diesem Vertrag persönlich einzustehen.

Ein Rechtsanwalt verletzt eine Pflicht aus dem Anwaltsvertrag, wenn er seinem Mandanten gegenüber die Aussichtslosigkeit eines Klageantrags nicht klar herausstellt. Wird der Klageantrag infolge der Pflichtverletzung gestellt und vom Gericht abgewiesen, haftet er seinem Mandanten auf Schadensersatz gem. § 280 Abs. 1 BGB. Den hieraus entstandenen Kostenschaden kann der Rechtsschutzversicherer, der die auf den pflichtwidrig gestellten Antrag entfallenden Kosten des Verfahrens getragen hat, aus übergegangenem Recht (§ 86 Abs. 1 S. 1

VVG) geltend machen (BGH, Urteil vom 13. November 2025 – IX ZR 103/23 –, Rn. 9, juris).

Die Beratungspflicht gilt dabei auch dem rechtsschutzversicherten Mandanten gegenüber. Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen ("Weichenstellungen") in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Dazu muss sich der Anwalt über die Sach- und Rechtslage klarwerden und diese dem Auftraggeber verständlich darstellen (BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, Rn. 28). Im Hinblick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen (BGH, Urteil vom 16. September 2021, aaO Rn. 29). Das Recht des Mandanten, nach entsprechender Beratung durch den Rechtsanwalt eigenverantwortlich über die Einleitung und Fortführung der Rechtsverfolgung zu entscheiden, wird durch eine bestehende Rechtsschutzversicherung nicht berührt (BGH, Urteil vom 16. September 2021, aaO Rn. 33; BGH, Urteil vom 13. November 2025 – IX ZR 103/23 –, Rn. 10, juris).

Hier war die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Versicherungsnehmer gegenüber der Mercedes-Benz AG von vornherein aussichtslos. Ansprüche nach dem ProdHaftG bestanden nicht, weil das ProdHaftG nach § 1 Abs. 1 S. 2 nach seinem eindeutigen Wortlaut nur Schäden an anderen Sachen als dem fehlerhaften Produkt selbst erfasst. Zwar ist es zutreffend, dass in der Literatur diskutiert wird, ob die Überlegungen zu den sog. „Weiterfresserschäden“, die von Anfang an schadhafte Teile einer Gesamtsache bezeichnen, die sich erst später auf das Ganze ausbreiten, und deren Behandlung im Spannungsfeld paralleler vertraglicher und deliktischer Ansprüche ihren Ausgang genommen hat, auch im Kontext des ProdHaftG Anwendung finden sollen (so etwa Katzenmeier NJW 1997, 486 (492); vgl. Landscheidt NZV 1990, 169 (171); Mayer VersR 1990, 691 (698)). Dies hätte zur Folge, dass der nicht von Beginn an fehlerhafte übrige Teil des Produkts selbst womöglich als „andere Sache“ anzusehen wäre (zum Meinungsstand BeckOK BGB/Förster, 78. Ed. 1.5.2026, ProdHaftG § 1 Rn. 23). Dabei handelt es sich aber ersichtlich um Mindermeinungen. Wenn der Rechtsanwalt einen für den Mandanten geltend gemachten Anspruch auf eine vereinzelt vertretene Mindermeinung stützen will, die zudem ersichtlich im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut steht, hätte er jedenfalls den Mandanten hierüber und über das damit verbundene Prozessrisiko

aufklären müssen. Dies ist vorliegend nicht geschehen.

Der Klageforderung steht des Weiteren nicht entgegen, dass die Klägerin dem Mandanten eine Deckungszusage erteilt hat. Die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche durch einen Rechtsschutzversicherer aus übergegangenem Recht verstößt weder gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) noch ist der Anspruch - entgegen der Ansicht des Beklagten - wegen Mitverschuldens gemäß § 254 Abs. 1 BGB zu kürzen. Dass die Klägerin die Deckungsanfragen der Versicherungsnehmer geprüft hat und die zur Begründung der Schadensersatzansprüche geltend gemachte Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung selbst hätte erkennen können, genügt hierzu nicht (BGH, Urteil vom 13. November 2025 – IX ZR 103/23 –, Rn. 11, juris). Die Klägerin ist aus dem Versicherungsverhältnis gegenüber den Versicherungsnehmern berechtigt und verpflichtet. Gegenüber dem Beklagten treffen sie keine Pflichten. Der Rechtsschutzversicherer kann die Deckung ablehnen, wenn nach seiner Auffassung die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Verpflichtet ist er hierzu nicht. Erst recht besteht keine Pflicht zur Ablehnung des Rechtsschutzes gegenüber dem Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers. Auch unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben ist die Klägerin daher nicht gehalten, die Prüfung des bedingungsgemäßen Versicherungsfalls zur Vermeidung einer Haftung des Rechtsanwalts einzusetzen. Es obliegt allein dem Rechtsanwalt, seine Tätigkeit so auszurichten, dass der Mandant nicht geschädigt wird. Der gesetzliche Forderungsübergang nach § 86 VVG ändert daran nichts (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, Rn. 23). Aus demselben Grund scheidet die Annahme eines anspruchskürzenden Mitverschuldens gemäß § 254 Abs. 1 BGB aus (BGH, Urteil vom 13. November 2025 – IX ZR 103/23 –, Rn. 12, juris).

Die Pflichtverletzung des Rechtsanwalts war auch kausal für die Entstehung des Schadens. Es ist davon auszugehen, dass der Versicherungsnehmer bei pflichtgemäßer anwaltlicher Belehrung über die mangelnden Erfolgsaussichten von der außergerichtlichen sowie der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche abgesehen hätte, denn es besteht zugunsten des Anspruchstellers eine tatsächliche Vermutung, dass der Mandant bei pflichtgemäßer Beratung den Hinweisen des Rechtsanwalts gefolgt wäre. Bei der Frage, wie der Mandant sich im Falle pflichtgemäßer Aufklärung verhalten hätte, ist auch sein Kostenrisiko in die Überlegung einzubeziehen. Ist – wie hier - das Kostenrisiko durch eine (versicherungs-)rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder

fortzusetzen. Im Falle der Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung reicht aber auch eine bestandskräftige Deckungszusage nicht aus. Entscheidend dafür ist, dass eine aussichtslose Rechtsverfolgung - anders als eine Rechtsverfolgung mit nur ganz geringen Erfolgsaussichten - nicht im Interesse eines vernünftig urteilenden Mandanten liegt, sondern allein dem (Gebühren-)Interesse des Rechtsanwalts dient. Hierzu wird ein vernünftig urteilender Mandant den Deckungsanspruch gegen seine Rechtsschutzversicherung nicht einsetzen (BGH, Urteil vom 13. November 2025 – IX ZR 103/23 –, Rn. 18, juris).

Durch die Pflichtverletzung ist dem Versicherungsnehmer ein Schaden entstanden, denn er hatte die Kosten des verlorenen Verfahrens, insgesamt einen Betrag von 774,93 €, zu tragen.

Der Anspruch auf Schadensersatz ist nicht verjährt. Die Verjährungsfrist beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Diese Kenntnis hat der Versicherungsnehmer erst durch die Zustellung des klageabweisenden Urteils des AG Duisburg-Ruhrort erlangt. Das Urteil vom 15.12.2021 ist ausweislich der Akte des AG Duisburg-Ruhrort dem Beklagten als dem damaligen Klägervertreter am 03.01.2022 zugestellt worden. Daher hat auch der Versicherungsnehmer erst im Januar 2022 Kenntnis von der Erfolglosigkeit seiner Klage erlangt. Die dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) begann somit erst Ende 2022 zu laufen. Sie endete grundsätzlich Ende 2025, wurde hier jedoch durch Klageerhebung gem. § 204 Nr. 1 BGB gehemmt. Gem. § 167 ZPO tritt die Hemmungswirkung bereits mit Eingang der Klage ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Dies war hier der Fall. Die Klageschrift ging am 29.12.2025 beim AG Mülheim ein. Die Zustellung an den Beklagten erfolgte am 16.01.2026. Dies ist noch „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO, denn die Klägerin hat alles Erforderliche getan, um eine unverzügliche Zustellung zu ermöglichen. Auf die Gerichtskostenrechnung vom 02.01.2026 hat sie am 09.01.2026 Zahlung geleistet, so dass die Zustellung veranlasst werden konnte.

Der Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers ist gem. § 86 VVG auf die Klägerin übergegangen, nachdem diese die vertragliche Versicherungsleistung erbracht hat.

Ob der Rechtsanwalt neben der Beratungspflicht gegenüber dem Mandanten auch



noch eine eigenständige Pflicht gegenüber der Klägerin verletzt hat, brauchte im Ergebnis nicht mehr entschieden zu werden.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 286 BGB. Er besteht jedoch erst ab dem 11.10.2025, denn erst von diesem Datum an lag Verzug vor. Soweit die Klägerin in ihrem anwaltlichen Schreiben vom 16.09.2025 dem Beklagten eine Zahlungsfrist bis zum 30.09.2025 gesetzt hat, ersetzt diese einseitige Zahlungsfrist eine Mahnung im Sinne des § 286 BGB nicht. Erst das Schreiben vom 03.10.2025 mit weiterer Fristsetzung bis zum 10.10.2025 stellt eine verzugsbegründende Mahnung dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Gegenstandswert: 774,93 €

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Duisburg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Duisburg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

